



Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein trägt den Namen Schützenverein Gesseln 1906 e.V.
Er ist unter diesem Namen im Vereinsregister Nr.1182 des
Amtsgerichtes Paderborn eingetragen und hat seinen Sitz in Paderborn.
(Ortsteil: **Paderborn-Gesseln**)

§ 2 Zweck und Leistungen des Vereines

- 2.1** Der Schützenverein Gesseln 1906 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.2** Zweck des Schützenvereins Gesseln 1906 e.V. ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde insbesondere durch die Erhaltung und Weiterentwicklung des heimatlichen Gedankens, die Förderung des Bewusstseins der Zusammengehörigkeit und des Gemeinschaftssinns, die Förderung und Pflege der Jugend, die Förderung der Eintracht der Einwohnerschaft sowie die Förderung des Schießsports auf der Grundlage des Amateurgedankens, alles nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von konfessionellen, beruflichen oder rassistischen Gesichtspunkten.
- 2.3** Der Schützenverein Gesseln 1906 e.V. ist um ein sauberes und schönes Ortsbild bemüht. Er fördert die heimatlichen Sitten und Gebräuche und bewahrt sowie verbreitet das traditionelle örtliche Liedgut. An kirchlichen und sozialen Sammlungen beteiligt er sich.
- 2.4** Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Veranstaltungen des Vereins. Der Schützenverein Gesseln 1906 e.V. veranstaltet alljährlich ein Osterfeuer, ein Königsschießen, ein Schützenfest, eine Ortsreinigungsaktion und in den Monaten März bis November das Schießtraining. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- 2.5** Eine Aufstellung des Vermögens und der Dauerschuldverhältnisse ist Bestandteil der Geschäftsordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand gemäß Ziffer 4.1.1. Näheres wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

3.2 Der **Jahresbeitrag**, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, gilt für ein Kalenderjahr und ist bis zum Schützenfest oder mangels eines solchen zum dritten Sonntag im Juli des laufenden Jahres zu entrichten. Näheres wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

3.3 Verlust der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a - durch Tod.
- b - wenn der Beitrag bis zum Schützenfest bzw. dritten Sonntag im Juli nicht entrichtet ist.
- c - durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes gemäß Ziffer 4.1.1 zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat erklärt werden muss.
- d - wenn das Verhalten eines Mitglieds dem Ansehen des Vereines schadet, den Zielen des Vereines widerspricht oder wenn das Mitglied sich entehrender Vergehen schuldig macht und der Vorstand gemäß Ziffer 4.1.1 mit zweidrittel Mehrheit das Mitglied ausschließt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegen den Verein.

§ 4 Vorstand

4.1.1 Der Verein wird vom geschäftsführenden Vorstand (Vorstand gem. §26 BGB) geleitet, der aus dem Vorsitzenden (Oberst), dem stellvertretenden Vorsitzenden (Oberstleutnant), einem, höchstens drei Geschäftsführen und einem, höchstens zwei Schriftführern besteht. Zwei derselben vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

4.1.2 Dem engeren Vorstand gehören weitere Mitglieder an, die für ihre Aufgabengebiete, sowie als Abteilungsleiter in ihren Abteilungen gewählt oder ernannt werden.

Die zu wählenden oder zu ernennenden Vorstandsmitglieder und deren Aufgaben sind in der Geschäftsordnung geregelt.

4.1.3 Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung (Generalversammlung) für jeweils drei Jahre. Turnusmäßig scheidet jährlich jeweils ein Drittel des Vorstandes aus. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl des Vorstandes ist in einer Wahlordnung geregelt.

4.2 Dieser Absatz ist ersatzlos gestrichen.

4.3 Der Vorsitzende (Oberst) hat bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit die entscheidende Stimme. Er vertritt den Verein nach außen. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

- 4.4.1** Kassenprüfer: Das Amt der Kassenprüfer wird von zwei Mitgliedern ausgeübt. Jährlich scheidet turnusmäßig ein Kassenprüfer aus. Die Wahl zum Kassenprüfer, der z. Zt. der Wahl nicht dem geschäftsführenden oder dem engeren Vorstand, bei Kassenprüfungen in den Untergruppierungen (Jungschützenabteilung, Seniorenabteilung, Schießsportabteilung) ferner auch nicht dem Abteilungsvorstand angehören darf, erfolgt in der Generalversammlung.
Die Wahl der Kassenprüfer ist in einer Wahlordnung geregelt.
- 4.4.2** Die Kassenprüfer prüfen die Kassenbücher, die Bestände, die Vermögensanlagen und alle Belege. In der Generalversammlung geben sie den Prüfbericht ab.
- 4.5** Die Regelung weiterer Aufgaben legt der Vorstand gemäß Ziffer 4.1.1 in einer Geschäftsordnung fest.

§ 5 Generalversammlung

- 5.1** Einmal im Jahr findet eine Generalversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung sind durch Aushang in dem Vereinsschaukasten auf dem Schützenplatz am Obernheideweg 14 Tage vor der Versammlung bekanntzugeben.
- 5.2** In der Generalversammlung werden ein Jahresprotokoll des abgelaufenen Jahres bekanntgegeben, sowie der Prüfbericht der Kassenprüfer abgegeben und die Entlastung des Vorstandes angestrebt.
Es erfolgen Neuwahlen, Vorstellung des Jahresprogrammes, Haushaltsplanung und es werden sonstige Aufgaben des Vereines beraten und beschlossen.
- 5.3** Die Generalversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 5.3.1** Beschlüsse:
Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
Beschlüsse erfolgen mit Handzeichen.
Bei mehreren Anträgen zu einem Beschluss, gilt der mit den meisten Stimmen als beschlossen.
- 5.3.2** Wahlen:
Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
Wahlen erfolgen schriftlich durch Stimmzettel.
Bei einem Kandidaten genügt das Handzeichen.
- 5.4** Anträge müssen bis 28 Tage vor einer Mitglieder- oder Generalversammlung schriftlich beim Vorstand gemäß Ziffer 4.1.1 eingereicht werden. Die Termine der Versammlungen stehen jeweils im Vereinsjahresterminkalender.
- 5.5** Bei **Satzungsänderungen** ist eine Mehrheit von zweidrittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 5.6** Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** ist einzuberufen, wenn einviertel der Mitglieder dieses beim Vorstand gemäß Ziffer 4.1.1 schriftlich beantragt. Der Vorstand gemäß Ziffer 4.1.1 ist jederzeit berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

- 5.7** Die Beschlüsse der Generalversammlung sind schriftlich zu protokollieren, das Protokoll ist von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes gemäß Ziffer 4.1.1 zu unterschreiben.

§ 6 Auflösung des Vereines

- 6.1** Die Auflösung des Vereines kann nur in der Generalversammlung beschlossen werden, wenn sich dreiviertel sämtlicher Mitglieder dafür aussprechen.
- 6.2** Sind in der Generalversammlung, die über die Auflösung entscheiden soll, nicht dreiviertel der Mitglieder anwesend, so ist eine neue Generalversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Hier ist eine dreiviertel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 6.3** Bei Auflösung des Schützenverein Gesseln 1906 e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins anteilmäßig nach Mitgliedern und Konfessionen den katholischen und evangelischen Kirchengemeinden in Elsen und Sande zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben, insbesondere zur Erhaltung der Gotteshäuser.
- 6.4** Diese sollen das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken verwenden, jedoch Sachwerte, wie Fahnen, alte Urkunden und Protokolle sind von den Kirchengemeinden aufzubewahren.
- 6.5** Die Mitglieder haben bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 24. November 2018 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Paderborn in Kraft.

Gesseln, den 24. November 2018

Der Vorstand

Konrad Fernhomberg
Vorsitzender

Matthias Rosenthal
Stellv. Vorsitzender

Tobias Hanselle
Schriftführer

Karin Nettelbreker
Schriftführer

Dirk Giesguth
Geschäftsführer

Michael Hachmeyer
Geschäftsführer

Ulrich Rüdiger
Geschäftsführer